

09.12.03

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates (siehe Drucksache 229/02 (Beschluss)) den beiliegenden Bericht über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der EntschlieÙung Nr. 1 übersandt.

Bericht über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung von EntschlieÙung Nr. 1 gemäß dem Beschluss des Bundesrates über die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften

Drucksache 229/02

Hiermit wird entsprechend der Bitte des Bundesrates, bei der Abarbeitung der vorgenannten EntschlieÙung zügig vorzugehen, der Bericht der Bundesregierung über den derzeitigen Stand der Arbeiten vorgelegt.

Sachstand

In Ziffer 1 der o.g. EntschlieÙung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, möglichst rasch Konkretisierungen der Vorschriften des § 15 f der Gefahrstoffverordnung vorzunehmen.

§ 15f wurde durch die *Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften* neu in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen. Er enthält Vorschriften zur ordnungsgemäÙen Verwendung von Biozid-Produkten und legt fest, dass nach guter fachlicher Praxis zu verfahren sei. Insbesondere soll der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen einschließlich ihrer möglichen Kombinationen auf das notwendige MindestmaÙ begrenzt werden. Der genaue Wortlaut dieser Vorschrift ist der folgende:

„§ 15f

Allgemeine Vorschriften zur Verwendung von Biozid-Produkten

Bei der Verwendung von Biozid-Produkten ist unbeschadet der §§ 15 d und 15 e ordnungsgemäß und nach **guter fachlicher Praxis** zu verfahren. Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit der Verwender damit rechnen muss, dass ihre Verwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder von Tieren, die nicht Zielorganismen sind, oder auf die Umwelt hat. Die zuständige Behörde kann nach § 23 Chemikaliengesetz Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind. Zur **ordnungsgemäßen Verwendung** gehört insbesondere, dass

1. das Biozid-Produkt für den vorgesehenen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der Anwendungsbedingungen geeignet ist und in geeigneter Weise ausgebracht wird,
2. die Verwendung gemäß den in der Zulassung des jeweiligen Biozid-Produkts festgelegten Bedingungen und gemäß seiner Kennzeichnung erfolgt und
3. der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger **Alternativen** einschließlich ihrer möglichen Kombinationen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird."

Der Bundesrat stellt dazu in o.g. Beschluss fest, dass die „unbestimmten Rechtsbegriffe und rein qualitativ beschriebenen Anforderungen in § 15f ein erhebliches Problem“ seien. § 15f sei „ohne konkretere, detailliertere Vorgaben praktisch nicht umsetzbar. Dies [gelte] insbesondere hinsichtlich der Vielzahl bereits im Verkehr befindlicher Biozid-Produkte, die nicht dem neuen Zulassungsverfahren unterliegen. Um die Wirksamkeit der neuen Vorschriften sicherzustellen, benötigen Verwender und Vollzugsbehörden daher dringend eine Konkretisierung der Bestimmungen. Wegen der besonderen Bedeutung des § 15f wird die Bundesregierung gebeten, diese möglichst rasch vorzunehmen.“

Besondere Problemstellung:

Der Begriff der guten fachlichen Praxis wurde aus dem Bereich der pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen übernommen. Er ist nicht im EG-Recht verankert, so dass hier, anders als bei der Konkretisierung EG-einheitlicher Vorschriften zu Bioziden, keine EG-weite Diskussion auf Expertenebene stattfinden wird. Die konkrete Ausgestaltung der guten fachlichen Praxis ist daher rein national zu erarbeiten.

Anders als bei Pflanzenschutzmitteln bestehen bei Biozid-Produkten auf Behörden-seite kaum Erfahrungen im Zusammenhang mit deren Verwendung, da Verwendungsvorschriften in der Vergangenheit nur für wenige Biozid-Produkte aus ausgewählten Produktarten (Begasungsmittel zum Holzschutz, bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel) existierten. Diese Produkte zählen zu den Produktarten 8 und 18 gemäß Anhang V der EG-Biozid-Richtlinie.

Tatsächlich fallen in den Anwendungsbereich der EG-Biozid-Richtlinie aber 23 Produktarten, die mit Ausnahme der Vogelbekämpfungsmittel, der Fischbekämpfungsmittel und der Mittel gegen andere Wirbeltiere als Ratten und Mäuse in Deutschland auch zulassungsfähig sind. Die Vielfalt der Produktarten im Anwendungsbereich der Biozid-Richtlinie bzw. des Biozid-Gesetzes ist groß. Zur Beschreibung der Produktarten werden sowohl die zu schützenden Güter als auch die zu bekämpfenden Zielorganismen herangezogen. Beispiele für die erste Kategorie sind die zur Hauptgruppe der „Schutzmittel“ zählenden Produktarten Holzschutzmittel, Topfkonservierungsmittel, Filmkonservierungsmittel u.a; Beispiele für die zweite Kategorie sind die zur Hauptgruppe der Schädlingsbekämpfungsmittel zählenden Produktarten der Nagetierbekämpfungsmittel (Rodentizide), der Schneckenbekämpfungsmittel (Molluskozide) und der Insektizide.

Dieser Umfang von Schutzgütern und Zielorganismen als Hilfsgrößen zur Charakterisierung der Biozid-Produktarten beschreibt gleichzeitig auch die erhebliche Heterogenität im Hinblick auf Kriterien zum sicheren Umgang mit Biozid-Produkten.

Weiteres Vorgehen

Wie schon oben ausgeführt bestehen auf Behördenseite nur geringe Erfahrungen mit Bioziden. Dies liegt auch daran, dass eine entsprechende Behördenstruktur erst durch das Biozid-Gesetz geschaffen wurde und sich noch in der Aufbauphase befindet. Die Erarbeitung eines sachgerechten Konzeptes über Verwendungsvorschriften, insbesondere zur guten fachlichen Praxis, erfordert daher einen eingehenden Diskussionsprozess, der auch unter Einbeziehung externen Sachverständigen zu führen sein wird. Dies wird federführend von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in ihrer Funktion als Zulassungsstelle für Biozid-Produkte wahrzunehmen sein.

Die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen und Regelungen soll durch zwei Vorhaben unterstützt werden:

Bereits in den UFOPLAN 2003 wurde mit hoher Priorität das Vorhaben mit dem Titel *„Machbarkeitsstudie zur Unterstützung der Informationspflichten gemäß § 22 ChemG über **alternative Maßnahmen zur Minimierung des Biozid-Einsatzes**“* eingestellt. Die Fachbegleitung soll durch das UBA erfolgen. Die notwendigen Mittel stehen bereit. Auch hier zeigt sich aber wieder, dass die Komplexität der Biozid-Problematik keine schnellen Lösungen zulässt: Ein Forschungsnehmer, der ein befriedigendes Konzept für dieses Vorhaben vorlegen kann, konnte bisher immer noch nicht gefunden werden. Das Umweltbundesamt bemüht sich nunmehr im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung intensiv, einen geeigneten Projektnehmer bis zum Jahresende zu gewinnen.

Das zweite Vorhaben soll unter der Fachbegleitung der Zulassungsstelle für Biozid-Produkte durchgeführt werden. Die Finanzierung wird aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgen. Das Projekt mit dem Titel *„Beschreibung der **ordnungsgemäßen Verwendung** und einzuhaltender **guter fachlicher Praxis** bei der Verwendung und Entsorgung von Biozid-Produkten“* wurde am 31. Oktober 2003 mit einer Fristsetzung für die Abgabe von Angeboten bis zum 5. Januar 2004 ausgeschrieben. Die Ergebnisse dieses Vorhabens sollen genutzt

werden, um Vorschläge für allgemein anwendbare Regeln für den sicheren Umgang mit Biozid-Produkten als auch für Nebenbestimmungen in konkreten Zulassungsbescheiden vorzubereiten. Das Vorhaben soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Mit Ergebnissen ist daher im Herbst 2004 zu rechnen. Über das weitere Vorgehen ist nach Auswertung dieser Ergebnisse zu entscheiden.